

Fassung vom 01.07.2020

Förderung Photovoltaikspeicher



Inhalt

1	Wer kann um eine Förderung ansuchen?	3
2	Was wird gefördert?	3
3	Nicht gefördert wird.....	3
4	Art und Ausmaß der Förderung	4
5	Spezielle Förderungsbestimmungen.....	4
6	Verfahren	5
7	Technische Richtlinien für Photovoltaik - Speicheranlagen	7
8	Schlussbestimmungen	10

2

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung

Fanny-von-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 3693 oder 0662 8042 3791

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at

www.energieaktiv.at



LAND
SALZBURG

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Wer kann um eine Förderung ansuchen?

1.1 Eigentümer oder Mieter

von Gebäuden im Bundesland Salzburg.

Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers nachweisen.

1.2 Gebäude

Unter Gebäuden werden zu **Wohnzwecken genutzte** Gebäude verstanden.

1.3 Gemischte Nutzung von Gebäuden:

Bei gemischter Nutzung des Gebäudes ist auf das Überwiegen Bedacht zu nehmen. Wird das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien uneingeschränkt gewährt werden. Wird das Gebäude überwiegend nicht oder gar nicht zu Wohnzwecken genutzt, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien nicht gewährt werden. In Zweifelsfällen über die überwiegend gewerbliche Nutzung, kann von der Geschäftsstelle eine Feststellung eines Steuerberaters verlangt werden, die vom Antragsteller vorzulegen ist.

2 Was wird gefördert?

2.1. Akkumulatoren

Es wird die Errichtung von stationären Akkumulatorenspeichersystemen auf Lithium-Technologie-Basis für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen am selben Standort gefördert. Die Photovoltaikanlage kann vorhanden sein oder zeitgleich neuerrichtet bzw. erweitert werden.

2.2. Erweiterungen

Erweiterungen der Speicherkapazität sind förderbar. Hinsichtlich der Fördervoraussetzungen wird jedoch die gesamte Anlage betrachtet und nicht nur die Erweiterung.

2.3. Stand der Technik

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

3 Nicht gefördert wird

3.1. Andere Förderungen

Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine Photovoltaik-Speicheranlage, die aus anderen Mitteln des Landes, z. B. der Wohnbauförderung, der Investitionsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung des Bundesministeriums für Umwelt, Ju-

gend und Familie, der Österreichischen Kommunalkredit (Klima- und Energiefonds) oder anderer Förderungsstellen des Bundes (OeMAG) oder des Landes gefördert werden, oder innerhalb der letzten fünf Jahre gefördert wurden (Lückenförderung).
Siehe dazu die Überwiegensbestimmungen unter Pkt. 1.3.
Davon ausgenommen sind Förderungen der Wohnsitzgemeinden.

3.2. Blei-Akkumulatoren

3.4. Eigenbauten

3.5. Gebrauchte Akkumulatorenspeicher

3.6. Anlagen ohne Netzanschluss

(Förderung der ländlichen Entwicklung möglich. Informationen unter 0662/8042-2650 und 2147 oder www.salzburg.gv.at/themen/lf/förderungen_lf/investförderung.htm)

4

4 Art und Ausmaß der Förderung

4.1. Direktzuschuss

Die Förderung kann in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses pro Haushalt und Standort einmal gewährt werden.

4.2. Eigenständige Anlagen

Werden an einem Standort für mehrere Haushalte mehrere Anlagen errichtet, sind diese als völlig eigenständige Anlagen auszuführen.

4.3. Förderung

Der Fördersatz beträgt je kWh Brutto-Speicherkapazität € 600,--

4.4. Anlagengröße

Es besteht keine Beschränkung der Größe der PV-Speicheranlage, gefördert wird allerdings nur bis zu einer Größe von 6kWh Brutto- Speichergöße.

4.5. Begrenzung

Die Förderung ist auf maximal 30% der gesamten förderungsrelevanten Brutto-Investitionskosten begrenzt.

5 Spezielle Förderungsbestimmungen

5.1 Aufschaltung Internetportal

Der Förderwerber bzw. Anlagenbetreiber sorgt für die Aufschaltung der Speicheranlage in ein Internetportal.

5.2 Die allgemeinen Förderbedingungen

für die Förderungen des Referates 4/04 (siehe www.salzburg.gv.at/energiefoerderung) sind zu akzeptieren und einzuhalten.

6 Verfahren

6.1 Förderansuchen

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/04.

Der Antrag ist ausschließlich elektronisch unter www.energieaktiv.at einzureichen.

6.2 Förderablauf

6.2.1 Antragstellung

Der Online- Förderantrag kann optional vor oder nach der technischen Planung, jedenfalls aber vor Bestellung der Photovoltaik-Speicheranlage, gestellt werden.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Erhalt der Bestätigung, dass das unterfertigte Förderangebot bei der Förderstelle eingelangt ist, begonnen werden. Ein vorzeitiger Errichtungsbeginn ist nicht möglich und führt zum Förderausschluss.

Das Förderansuchen und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform www.energieaktiv.at abrufbar. Dort sind auch aktuelle Informationen zum Download angeführt.

Nach Erstanmeldung erhält der Förderwerber ein Mail mit einem Link zu seinem persönlichen Förderansuchen. Für eine erfolgreiche Übertragung des Ansuchens auf die Internet-Plattform muss dieses vollständig ausgefüllt sein.

Mit diesem Link kann jederzeit auch der Status des Förderantrags eingesehen werden.

6.2.2 Planungseinreichung nach Start des Förderantrages

Der vom Förderwerber beauftragte und befugte Haustechniker erhält elektronisch die Information, dass ein Förderansuchen gestellt worden ist.

Im Zuge der Online-Planungseinreichung sind die Daten der Anlage durch das vom Förderwerber beauftragte und befugte Unternehmen an die Internet-Förderplattform hochzuladen.

6.2.3 Planungseinreichung vor Start des Förderantrages

Wenn bei Beginn des Förderantrags bereits eine technische Planung der neu zu errichtenden Photovoltaikspeicheranlage eines befugten Unternehmens vorliegt, muss diese Online-Planung durch das befugte Unternehmen hochgeladen werden. Die dabei generierte Anlagenplanungsnummer („PVSP-Nummer“) ist dem Förderwerber zu übermitteln und von diesem in den Förderantrag einzugeben.

6.2.4 Begutachtung der Planungseinreichung

Die Begutachtung der Planungseinreichung hinsichtlich der Einhaltung der Förderrichtlinien erfolgt durch die Geschäftsstelle.

6.2.5 Förderangebot und Errichtung der Anlage

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle das schriftliche Förderangebot übermittelt.

Nach Unterfertigung des Förderangebots durch den Förderungsempfänger und Rückübermittlung an die Förderstelle wird diese Vereinbarung für den Fördergeber und den Förderungsempfänger für 6 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich.

Bei Neubauten beträgt die diesbezügliche Frist 12 Monate.

6.2.6 Nach Errichtung der Anlage

Nach Inbetriebnahme der Anlage sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Rechnungen, Teilrechnungen, Anzahlungen, etc.) und Einzahlungsbestätigungen vorzulegen. Aus den Verwendungsnachweisen hat die Adresse des geförderten

Objektes hervorzugehen.

Die Abrechnung hat aufgegliedert nach den installierten Betriebsmitteln und abgegrenzt für die Fördermaßnahme, zu erfolgen.

Die aufgewendete u. finanzierte Arbeitszeit hat aus der Abrechnung hervorzugehen.

Anmerkung: Als förderbar können nur Kosten aus Teilrechnungen u. der Schlussrechnung) anerkannt werden, die nach Erhalt der Bestätigung, dass das unterfertigte Förderangebot bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist, angefallen sind.

Ausgenommen hiervon sind **Anzahlungsrechnungen vor Leistungserbringung**, welche ab dem Antragsdatum angefallen sind.

6 6.2.7 Bestätigung der Planungseinreichung

In der Folge muss das befugte Unternehmen online im Fördermanager bestätigen, dass die Anlage, wie eingereicht, umgesetzt wurde. Das bundeseinheitliche Prüfprotokoll (lt. Pkt. 7.15) eines befugten Elektrotechnikers muss vom befugten Unternehmen hochgeladen werden.

6.2.8 Abschluss

Abschließend ist dem Förderungswerber eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags zu übermitteln.

6.2.9 Ablehnung

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

6.2.10 Kontrolle

Die Förderstelle behält sich vor, neben der Überprüfung der vorgelegten Dokumente auch vor Ort Kontrollen durchzuführen. Wer eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar.

6.3 Registrierung für befugte Unternehmen:

Für jedes befugte Unternehmen ist eine Erst-Registrierung erforderlich.

Die „Registrierung für befugte Unternehmen“ kann online und kostenlos auf der Seite www.energieaktiv.at durchgeführt werden.

Nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle wird die Neuanmeldung zur Nutzung frei geschaltet. Anschließend kann/können sich der/die Benutzer des befugten Unternehmens mit Benutzername und Passwort anmelden.

6.4 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung:

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung der Photovoltaikspeicheranlage (z.B. Bauanzeige, Baubewilligung, etc.) ist der Förderungswerber selbst verantwortlich.

7 Technische Richtlinien für Photovoltaik - Speicheranlagen

7.1 Akkumulatortypen

Förderfähig sind Akkumulatortypen, die vollinhaltlich den Sicherheitsleitfaden Li-Ionen-Hausspeicher i.d.g.F. (derzeit Version 1.0, Ausgabe 11/2014) erfüllen und dies mit einem Prüfprotokoll einer autorisierten Prüfstelle oder mit einer Eigendeklaration des Herstellers oder Importeurs belegen.

Sicherheitsleitfaden Li-Ionen- Hausspeicher: <https://www.energieaktiv.at/produkte/>

7.2 Kennzeichnung auf den Akkumulatoren

- Genaue Typenbezeichnung
- Hinweise für die Entsorgung
- Hinweise für die empfohlene Ladung
- Angaben zu Strom, Spannung und Temperaturgrenzen.

7.3 Serienschaltung

Eine Serienschaltung der Lithium-Zellen ist erforderlich, eine Parallelschaltung ist nicht zulässig.

7.4 Einzelzellüberwachung

Eine Einzelzellüberwachung sowohl für den Ladevorgang als auch für den Entladevorgang ist erforderlich.

7.5 Zeitwertersatzgarantie

Eine Hersteller-/Händler- Zeitwertersatzgarantie auf Basis einer linear angenommenen jährlichen Abschreibung für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren ist erforderlich.

7.6 Rücknahmeverpflichtung

Eine Hersteller-/Händler - Verpflichtung zur Rücknahme für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren ist erforderlich.

7.7 Entkopplungsschutz

Die elektrische Anlage muss mit einem Entkopplungsschutz nach TOR D4 „Besondere technische Regeln - Hauptabschnitt D4: Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen mit Verteilernetzen (e-Control) ausgeführt werden.

Dieser Entkopplungsschutz kann in den Wechselrichter integriert sein (ENS).

7.8 Keine Speicherladung aus dem Netz

Es darf kein Bezug aus dem Netz zur Ladung des Speichers erfolgen. Ausgenommen davon sind Ausgleichsladungen zur Erhaltung der Batteriezellen im unbedingt erforderlichen Ausmaß, damit keine Verkürzung der Lebensdauer erfolgt.

7.9 Inselbetrieb bei Netzausfall

Inselbetriebsfähigen Anlagen müssen derart ausgeführt werden, dass die Schutzmaßnahmen im Inselbetrieb bei Fehlern zu einer zeitlich richtigen Auslösung führen, sodass Personen- und Sachschäden ausgeschlossen werden.

Die Funktion des Schutzkonzeptes ist bei der Inbetriebnahme im Inselbetrieb durch den Anlagenerrichter zu testen und in Protokollform im Anlagenbuch zu hinterlegen.

7.10 Montageort und Brandschutz

Der Montageort ist so zu wählen, dass ein ausreichender Brandschutz benachbarter Gebäudeteile vorhanden ist. Dies ist vom befugten Elektrounternehmen abzustimmen und allfällig

notwendige weitere Brandschutzmaßnahmen wie z.B. die Verstärkung der Brandbeständigkeit von Zugangstüren zu veranlassen.

Das Kommando der örtlichen Feuerwehr ist von der Errichtung eines Speichersystems zu informieren.

7.11 Hausnetzsysteme und Einbindung in die bestehende elektrische Anlage

Eine phasenrichtige Zuordnung des Speichersystems zu den Verbrauchern in der bestehenden Anlage ist zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass das Speichersystem auch den Eigenverbrauch in der bestehenden elektrischen Anlage ausgleichen kann.

Das befugte Elektronunternehmen hat daher zu prüfen, ob es notwendig ist, dass die Verteilung der Stromkreise in der bestehenden Verbraucheranlage neu aufgeteilt werden müssen, um dies zu gewährleisten.

Anzustreben ist die Schaltungsvariante einer PV-Anlage mit einem 3-phasigen PV Wechselrichter in Kombination mit einem 3-phasigen Speicher.

Das Speichersystem ist in seiner Schaltung und Betriebsform jedoch der PV-Anlage anzupassen. Wenn die PV Anlage einphasig ausgeführt ist (nur bis max. 3kVA Umrichterleistung zulässig), so muss z.B. bei einer AC-Kopplung auch das Speichersystem einphasig (und zwar in der gleichen Phase) angeschlossen werden. Eine Mischung (z.B. 1-phasiger PV Wechselrichter und 3-phasiger Speicher) ist aus Sicht der Rückwirkungen auf das Stromnetz nicht zulässig.

Hinweis auf elektrotechnische Sicherheitsmaßnahmen:

Die elektrischen Anlagen sind derart anzuordnen und abzusichern bzw. ist dafür zu sorgen, dass der Zugang bzw. ein Zugriff zur gegenständlichen Speicheranlage durch unbefugte Personen verhindert wird und nur solchen Personen möglich ist, welche mit den Gefahren der Anlage vertraut sind.

Die Errichtung von Schaltschränken hat durch ein befugtes Elektronunternehmen entsprechend der geltenden Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere der ÖVE/ÖNORM E8001-Serie und der ÖVE/ÖNORM EN 61439-Serie zu erfolgen.

Die in der elektrischen Anlage bestehenden Niederspannungsschutzmaßnahmen dürfen durch die Neuanlage (d.h. die Anlagenerweiterung) nicht beeinträchtigt werden. Auf eine korrekte Einbindung in den Potenzialausgleich und das Erdungssystem ist im besonderen Wert zu legen.

Bei der Anlagenerrichtung sind die folgenden technischen Richtlinien sinngemäß anzuwenden:

- LEG 1999 - Salzburger Landeselektrizitätsgesetz
- ELWOG 2013 i.d.g. F. - Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz
- TOR Teil D, Hauptabschnitt 2 und 4 - Technische u. organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen
- ÖVE/ÖNORM EN 50160
- ÖVE/ÖNORM E 8001 Serie
- TAEV
- VDE AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“
- „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“
- des Forum Netztechnik und Netzbetrieb im VDE (FNN)
- ÖVE/ÖNORM EN 50438
- Anforderungen für den Anschluss von Kleingeneratoren an das öffentliche Niederspannungsnetz.
- Ausführungsbestimmungen und Netzparallelbetriebsbestimmungen des Verteilnetzbetreibers

7.12 Lastmanagement

Eine gegebenenfalls vorhandene elektronische Steuerung zur Lastverschiebung von elektrischen Verbrauchern ist in das Anlagensystem einzubinden.

7.13 Schnittstellen

Damit sichergestellt wird, dass für die geförderten Systeme auch langfristig Austausch- Akkumulatoren verfügbar sind, ist auch die Offenlegung der elektronischen Schnittstelle des Akkumulatoren- Managementsystems durch den Hersteller des geplanten Systems verpflichtend.

7.14 Kontakt mit dem Netzbetreiber (EVU)

Hinsichtlich des Netzanschlusses der vorgesehenen Anlage, u.a. hinsichtlich vorgesehener Wechselrichter-Type und Freischaltstelle, ist vor Baubeginn das Einvernehmen mit dem Netzbetreiber herzustellen.

Es ist eine Kopie des Netzzutrittsvertrages in der Anlagendokumentation (Anlagenbuch) aufzubewahren. Darin ist u.a. schriftlich bekannt zu geben, wo die genauen Eigentums- und Betriebsführungsgrenzen zwischen der Erzeugungsanlage und dem daran anschließenden Niederspannungsnetz vertraglich festgelegt sind.

Es ist eine Bestätigung, ausgestellt vom befugten Elekrounternehmen, dem Anlagenbuch beizufügen, aus der hervorgehen muss, dass die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers (TOR - technisch-organisatorische Regeln der E-Control GmbH, konkret TOR D4 „Besondere technische Regeln - Hauptabschnitt D4: Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen mit Verteilernetzen) für die gegenständliche Speicheranlage eingehalten sind.

7.15 Anlagenbuch und Erstüberprüfungsbefund

Dem Förderungswerber ist vom befugten Elekrounternehmen ein Anlagenbuch nach ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 sowie ein Erstüberprüfungsbefund nach ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61, in bundeseinheitliche Fassung zu übergeben.

7.16 Bedienungsanleitung und Einschulung

Dem Förderungswerber sind vom befugten Elekrounternehmen eine Bedienungsanleitung mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben.

Es liegt in der Verantwortung des befugten Elekrounternehmens, den Endkunden über die potentielle Gefahr zu informieren, die durch den Gebrauch von Geräten entsteht, die Lithium-Sekundärzellen und -Akkumulatoren enthalten.

Dem Endkunden sind die notwendigen Informationen zur Gefahrenvermeidung zu übermitteln. Eine Einschulung in den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage ist vorzunehmen. Dabei ist auch auf die Folgen von Fehlbedienungen einzugehen.

Das befugte Elekrounternehmen hat den Förderungswerber auf seine Betreiberverantwortung im Sinne des § 3. (1), (2) und (11) Elektrotechnikgesetz und auf die Rolle als Anlagenverantwortlicher im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN50110 aufmerksam zu machen.

7.17 Wiederkehrende Überprüfungen

Die elektrische Anlage des Speichersystems sowie die damit verbundenen Einspeisevorrichtung ist im Abstand von 2 Jahren einer wiederkehrenden Überprüfung nach ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 durch ein dafür befugtes Elekrounternehmen zu unterziehen.

Dabei ist der Prüfumfang um sicherheitsrelevante Prüfgegenstände der Speicheranlage wie z.B. Messung der Betriebstemperatur bei Volllast, festsitzende Klemmenverbindungen der Akkumulatorenpole, Zustand der Lithiumspeicherzellen, etc. zu erweitern.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Prüfbefund zu dokumentieren. Dieser Prüfbefund ist im Anlagenbuch aufzubewahren.

Der Anlagenbetreiber hat selbst wöchentlich eine Sichtprüfung durchzuführen und bei besonderen Vorkommnissen ein befugtes Elektronunternehmen beizuziehen.

7.18 Hinweis für die Einsatzkräfte der Feuerwehr

Geeigneter Hinweis über die Existenz einer Photovoltaikspeicheranlage und die Lage der einzelnen Anlagenteile an einer im Brandfall für die Einsatzkräfte der Feuerwehr gut sichtbaren Stelle im Außen- oder Eingangsbereich des Hauses.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Kein Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch

8.2 Strafbarkeit von Falschangaben

Wird die gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderungsempfänger gemäß § 153b StGB strafbar.

8.3 Gültigkeit dieser Richtlinien

Für ein Förderansuchen gelten die jeweils am Tag der Antragstellung auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung veröffentlichten Richtlinien. Als Antragstellung gilt die Absendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars an die Geschäftsstelle. Mit Veröffentlichung dieser Richtlinien treten für neu eingebrachte Förderansuchen alle bisher geltenden Förderrichtlinien außer Kraft.